

Neue Regelung ab dem SS 2008

Nichtteilnahme / Versäumnis an Prüfungen wegen Krankheit

Ab dem Sommersemester 2008 gilt folgende Regelung:

Auszug aus der Prüfungsverfahrensordnung

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine benotete Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder für das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich - spätestens innerhalb von fünf Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ab dem Sommersemester 2008 gilt: Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsausschuss erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, aus dem die **Prüfungsunfähigkeit** hervorgeht, vorzulegen. Sollte die Vorlage aus wichtigem Grund nicht innerhalb der oben genannten Frist möglich sein, so ist der Prüfungsausschuss innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist.

Für das Attest steht ein entsprechendes [Formular](#) im Internet zur Verfügung (siehe auch: www.fh-wedel.de/Studierende/Verwaltung/Formulare). Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die in der Vorlage aufgeführten Punkte erhält.

Andere Nachweise (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber (= "gelber" Zettel) oder Anwesenheitsbescheinigungen Arztpraxis o.ä.) werden nicht mehr akzeptiert.

Das Attest muss spätestens am 5. Werktag nach der versäumten Prüfung eingehen!

Der/Die Student/in trägt selbst die Verantwortung, dass das Attest ordnungsgemäß ausgefertigt ist und fristgerecht eingeht! Zu spät eingehende oder unvollständige Atteste können nicht berücksichtigt werden.

Das Prüfungsversäumnis ohne Vorlage eines Attestes führt zur Bewertung der Prüfung mit „N= Nicht teilgenommen / Note: 5,0“.